

Wie kommt man zu einer Förderung

Befindet sich Ihr Wohnobjekt innerhalb der festgelegten Lärmschutzzone, ist zu überprüfen, ob die Förderbedingungen erfüllt werden können.

Förderbedingungen:

- Das Wohnobjekt muss ganzjährig bewohnt und als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- Es muss zum Stichtag 01.02.2015 errichtet und eine Kollaudierung/Fertigstellungsanzeige erfolgt sein.
- Es darf keine frühere Förderung für Schallschutzmaßnahmen durch die Flughafen Wien AG, Land und Bund für das Wohnobjekt in Anspruch genommen worden sein.
- Bei einem Fenstertausch erfolgt die Förderung nur für einen Einbau von Fenstern, die einen Schalldämmwert gewähren, der seitens Bauphysik vorgeschlagen/empfohlen wird, jedoch zumindest mit einem Schalldämmwert von $R_w+CtR=35\text{dB(A)}$ für Fenster und Türen und für Dachflächenfenster von $R_w+CtR=32\text{dB(A)}$.
- Bereits eigenständig durchgeführte Schallschutzmaßnahmen können nicht nachträglich gefördert werden.

Antragstellung:

- Sind diese Bedingungen erfüllt, dann kann im Laufe des ersten Quartals 2025 über den auf dieser Homepage angeführten Link ein Antrag auf Förderung für Lärmschutzmaßnahmen eingereicht werden. Eine Einreichung kann nur durch Grundstückseigentümer/Bauberechtigte lt. Grundbuch erfolgen.
- Nach erfolgter Antragstellung wird ein von der Flughafen Wien AG beauftragter Bauphysiker das Objekt begutachten und erforderliche Maßnahmen vorschreiben.

Zur Antragstellung erforderliche Unterlagen:

- Grundbuchsauszug
- Meldebestätigung
- Benutzungsbewilligung (=Kollaudierung)
- Ggf. Baubewilligung

Fördervereinbarung:

- Darauf basierend wird eine Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Flughafen Wien AG geschlossen.
- Danach kann der Antragsteller die vorgeschriebenen Maßnahmen beauftragen und durchführen lassen.

Auszahlung:

- Nach Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen und Zahlungsbelege kann die in der Fördervereinbarung zugesagte Fördersumme ausbezahlt werden.